

## **Assistenzbeitrag**

(aus Unterlagen Georges Pestalozzi-Seger / SZB-Kurs 911 vom 23.11.2011)

*Ziel des Assistenzbeitrags ist es, die Assistenz zu finanzieren, welche von (im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellten) AssistentInnen erbracht wird. Damit soll behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben ermöglicht werden.*

### **1. Anspruch auf Assistenzbeitrag: Persönliche Voraussetzungen**

Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben Personen

- denen eine **Hilflosenentschädigung der IV** ausgerichtet wird;
- die **zu Hause leben**; und
- die **volljährig** sind (Art. 42 quater Abs. 1 IVG)

Keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben Personen, die eine Hilflosenentschädigung der **Unfall- oder Militärversicherung** beziehen!

Dasselbe gilt für Personen, die eine Hilflosenentschädigung der **AHV** beziehen. Hier gilt allerdings eine **Besitzstandsregel**: Hat eine Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder des Rentenvorbezugs einen Assistenzbeitrag der IV bezogen, so wird ihr dieser höchstens im bisherigen Umfang weitergewährt (Art. 43ter AHVG).

### **2. Welche Hilfeleistungen sind bei der Bemessung des Assistenzbeitrags anrechenbar?**

Grundlage für die Bemessung des Assistenzbeitrags ist der **für Hilfeleistungen in den folgenden Bereichen benötigte zeitliche Bedarf** (Art. 39c IVV):

- Alltägliche Lebensverrichtungen
- Haushaltführung
- Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung
- Erziehung und Kinderbetreuung
- Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

**LONDINO COACHING BERATUNG**

Im Seegarten 10 • CH-8597 Landschlacht

Telefon +41 71 411 40 84 • Internet [www.londino.net](http://www.londino.net) • E-Mail [beratung@londino.net](mailto:beratung@londino.net)

- Überwachung während des Tages
- Nachtdienst

In Art. 39e IVV werden die **monatlichen Höchstansätze für den anrechenbaren zeitlichen Bedarf** in den einzelnen Bereichen festgelegt:

Für den **Hilfsbedarf bei den Allgemeinen Lebensverrichtungen, bei der Haushaltführung und der gesellschaftlichen Teilhabe** werden im Falle leichter Hilflosigkeit pro hilfsbedürftiger Lebensverrichtung maximal 20 Stunden pro Monat angerechnet, bei mittelschwerer Hilflosigkeit maximal 30 Stunden und bei schwerer Hilflosigkeit maximal 40 Stunden.

***Beispiel:** Eine Person bezieht eine Hilflosenentschädigung leichten Grades und ist bei drei der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen auf Dritthilfe angewiesen. Bei ihr können somit für die genannten Bereiche monatlich maximal 60 Stunden (3 x 20 Stunden) angerechnet werden.*

Bei Personen, die gehörlos und zugleich blind oder hochgradig sehschwach sind, werden 6 Lebensverrichtungen berücksichtigt, bei blinden und hochgradig sehschwachen Personen 3 Lebensverrichtungen. Bei Personen, die eine Hilflosenentschädigung leichten Grades wegen Bedarfs an dauernder Überwachung, an lebenspraktischer Begleitung, an besonders aufwändiger Pflege oder an besonderen Dienstleistungen zur Pflege gesellschaftlicher Kontakte erhalten, werden 2 Lebensverrichtungen berücksichtigt.

***Beispiel:** Eine Person bezieht eine Hilflosenentschädigung leichten Grades wegen Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung. Bei ihr können für die genannten Bereiche monatlich maximal 40 Stunden (2 x 20 Stunden) angerechnet werden.*

Für den **Hilfsbedarf bei der Kinderbetreuung, der gemeinnützigen Tätigkeit, der Aus- und Weiterbildung sowie der Erwerbstätigkeit** können monatlich maximal 60 Stunden angerechnet werden.

Für die **Überwachung während des Tages** können maximal 120 Stunden pro Monat angerechnet werden.

Die Höchstansätze werden für jeden Tag und jede Übernachtung, die die versicherte Person (regelmässig) in einer **Institution** (z.B. Werkstätte, Tagesstätte, Wohnheim) verbringt, um 10% gekürzt (Art. 42sexies Abs. 2 IVG; Art. 39e Abs. 4 IVV).



### 3. Höhe des Assistenzbeitrags

Der Assistenzbeitrag beträgt **Fr. 32.80 pro anrechenbare Stunde** (Art. 39f Abs. 1 IVV). Mit diesem Betrag sollen der Lohn für die Assistenzpersonen sowie die Arbeitgeberbeiträge bezahlt werden. Ebenfalls eingerechnet ist eine Ferienentschädigung von 8,33% des Lohnes.

Muss die Assistenzperson über **besondere Qualifikationen** (z.B. Gebärdensprachdolmetschen) verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag **Fr. 49.15 pro anrechenbare Stunde** (Art. 39f Abs. 2 IVV). Dieser höhere Ansatz kommt allerdings nur bei der Hilfe in den Bereichen der Aus- und Weiterbildung, der Erwerbstätigkeit und der gemeinnützigen Tätigkeit zur Anwendung.

Für den **Nachtdienst** legt die IV-Stelle einen Beitrag je nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung fest, jedoch **maximal Fr. 87.40 pro Nacht** (Art. 39f Abs. 3 IVV).

Der **jährliche Assistenzbeitrag** entspricht in der Regel dem **12-fachen** des monatlichen Assistenzbeitrags. Wohnt die versicherte Person nun aber im selben Haushalt mit einer Person, mit welcher sie verheiratet ist oder in eingetragener Lebensgemeinschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder in gerader Linie verwandt ist, und diese Person volljährig ist und selber keine Hilflosenentschädigung bezieht, so entspricht der jährliche Assistenzbeitrag nur dem **11-fachen** des monatlichen Assistenzbeitrags (Art. 39g IVV).

Von dem so ermittelten monatlichen Assistenzbeitrag werden folgende **Abzüge** vorgenommen (Art. 42sexies Abs. 1 IVG):

- der Betrag der zugesprochenen **Hilflosenentschädigung und des Intensivpflegezuschlags**
- der Betrag der IV-Leistungen, die unter dem Titel der **Dritteleistungen an Stelle eines Hilfsmittels** zugesprochen werden
- der Betrag der Beiträge, die von der **Krankenpflegeversicherung** im Rahmen des KVG an die **Grundpflege** (insb. Spitex) erbracht werden.

Beim Assistenzbeitrag hält es sich somit um eine subsidiäre Leistung in Ergänzung der KV-Leistungen und der übrigen IV-Leistungen.

Der derart ermittelte Assistenzbeitrag wird nun aber nur insoweit gewährt, als er den Assistenzleistungen entspricht, welche von einer **natürlichen Person** (Assistenzperson) erbracht werden, die

- von der versicherten Person selbst oder von ihrer gesetzlichen Vertretung **im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt** worden ist; und
- **weder** mit der versicherten Person **verheiratet** ist, mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine **faktische Lebensgemeinschaft**

führt noch **in gerader Linie mit ihr verwandt** ist (Art. 42quinquies IVG).

#### 4. Leistungen bei Verhinderung an der Erbringung der Arbeitsleistung

Ist die **Assistenzperson** wegen Krankheit oder anderen Gründen unverschuldet an der Arbeit verhindert, so wird der Assistenzbeitrag für die Dauer des Lohnfortzahlungsanspruchs nach OR (längstens jedoch während 3 Monaten) weiter ausgerichtet. Allfällige Lohnersatzansprüche aus einer Versicherung (z.B. UVG-Taggeld) werden abgezogen (Art. 39h Abs. 1 IVV).

Kann die Assistenzleistung nicht erbracht werden, weil die **versicherte Person** z.B. notfallmässig ins Spital muss, so wird der Assistenzbeitrag weiter ausgerichtet, jedoch höchstens während 3 Monaten (Art. 39h Abs. 2 IVV). Ist die Abwesenheit voraussehbar, so ist rechtzeitig zu klären, ob in dieser Zeit nicht Ferien bezogen werden können.

#### 5. Verfahren, Beginn und Ende des Anspruchs

Das gesamte Verfahren bei der IV dauert ca. 6 Monate und umfasst Anmeldung, Selbstdeklaration, Abklärung der IV vor Ort und den IV-Entscheid.

Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag **entsteht frühestens mit der Geltendmachung** (Art. 42septies Abs. 1 IVG).

Der Anspruch besteht für Hilfeleistungen, die innert 12 Monaten nach deren Erbringung gemeldet werden (Art. 42septies Abs. 2 IVG).

**Der Anspruch erlischt** im Zeitpunkt, in dem die versicherte Person die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder stirbt (Art. 42septies Abs. 3 IVG). Mit dem Erreichen des AHV-Alters oder dem Rentenvorbezug wird der Assistenzbeitrag der IV von einer entsprechenden Leistung der AHV abgelöst.

Der Assistenzbeitrag kann **gekürzt oder verweigert** werden, wenn die versicherte Person ihre gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Assistenzperson oder gegenüber der IV-Stelle verletzt. Die IV-Stelle muss die versicherte Person zuvor schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen (Art. 42octies IVG).



## 6. Rechnungsstellung

Die versicherte Person muss der IV-Stelle **monatlich eine Rechnung einreichen**, in welcher die von der Assistenzperson tatsächlich geleisteten (sowie die im Falle einer Verhinderung an der Arbeitsleistung verrechneten) Arbeitsstunden aufgeführt werden (Art. 39i Abs. 1 und 2 IVV).

Der monatlich in Rechnung gestellte Betrag darf den von der IV-Stelle berechneten monatlichen Assistenzbeitrag **um höchstens 50% überschreiten**, solange der von der IV-Stelle berechnete jährliche Assistenzbeitrag nicht überschritten wird (Art. 39i Abs. 3 IVV). Kurzfristig kann somit ein etwas höherer Hilfebedarf gedeckt werden.

In **ärztlich attestierten Akutphasen einer Krankheit** (z.B. bei MS, psychischen Störungen) kann, falls die versicherte Person nur eine Hilflosenentschädigung leichten Grades bezieht, der von der IV-Stelle berechnete Assistenzbeitrag während längstens 3 Monaten sogar um mehr als zu 50% überschritten werden (Art. 39i Abs. 4 IVV).

## 7. Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Die IV-Stelle kann ab Zusprache des Assistenzbeitrags während 18 Monaten **Beratung und Unterstützung in organisatorisch-administrativen Fragen** gewähren. Zu diesem Zweck kann sie Dritte (Institutionen, Treuhänder, natürliche Personen) beauftragen, welche sie selbst oder auf Vorschlag der versicherten Person auswählt. Diese Dritte können dann der IV-Stelle im Rahmen des Auftrags Rechnung stellen. Die Höhe der Vergütung hängt von der Schwierigkeit der Verhältnisse ab. Es können höchstens 75 Franken pro Stunde und insgesamt maximal Fr. 1'500.- vergütet werden (Art. 39j IVV).

## 8. Übergangsbestimmungen

Für Personen, die bereits am Pilotprojekt „Assistenzbudget“ teilnahmen, gibt es **keine generelle Besitzstandsgarantie**. In den Schlussbestimmungen zur IVV werden in den Absätzen 1 und 2 jedoch bestimmte Regeln aufgestellt: